

**Verordnung der Gemeinde Faßberg über die Art, das Maß
und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**
(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 386), hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 26.11.2020 für das Gebiet der Gemeinde Faßberg folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt:
 - a) die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Schlamm und sonstigem Unrat sowie das Entfernen sonstiger Fremdkörper, die den Verkehr behindern oder gefährden,
 - b) das Beseitigen von Gras, Wildkräutern (Unkraut) und sonstigem Pflanzenwuchs von befestigten Teilen der Straße,
 - c) die Beseitigung von Schnee und Eis sowie
 - d) bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Zu den Fußgängerüberwegen zählen auch die nicht besonders gekennzeichneten Straßenüberquerungen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen in Verlängerung der Gehwege zum Wechseln von einer zur anderen Straßenseite.
- (2) Schmutz, Laub, Papier, Schlamm, sonstiger Unrat und Pflanzenabfall sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder zugeschüttet oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, Einlaufschächte der Kanalisation oder auf Hydrantendeckel oder Kontrollschächte der Ver- und Entsorgungsleitungen gekehrt oder geschüttet werden.
- (3) Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist zu vermeiden und bei Bedarf durch Befeuchtung oder auf sonstige Weise vorzubeugen.
- (4) Die Beseitigung von Unkraut und sonstigem Pflanzenwuchs hat so zu erfolgen, dass die Umwelt nicht geschädigt wird.
- (5) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen, Baustoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften

ten des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Geh- und Radwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte mit den Grenzen der geschlossenen Ortslage und den zu reinigenden Straßen. Die Übersichtskarte kann während der Dienststunden im Rathaus im Fachdienst I.2 - Bauen eingesehen werden.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Gemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen, Gossen und Parkspuren obliegt, führt sie diese innerhalb der geschlossenen Ortslage in den in der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Reinigungsintervallen durch. Die Gemeinde gibt bekannt, an welchen Wochentagen die Reinigung stattfindet.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach §§ 3 bis 8 der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 5 und § 3 dieser Verordnung einmal monatlich durchzuführen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Gemeinde die Fahrbahnen, Gossen und Parkspuren reinigt, auf die Geh- und Radwege sowie auf Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen;
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte (bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht), Gossen und Parkspuren.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so

ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 07:30 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr durchgeführt sein.

- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - a.1.) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - a.2.) wenn Gehwege im Sinne von Nr. a.1. nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - a.3.) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - a.4.) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Die Verwendung von Streusalz ist nur zulässig
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Steigungs- oder Gefällestrassen oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Faßberg vom 30. Januar 1997 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt gem. § 61 S. 3 NPOG spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Faßberg, den 27.11.2020

Gemeinde Faßberg

Frank Bröhl
Bürgermeister

(L.S.)

Verordnung in Kraft getreten am 23.12.2020 nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle Nr. 114/2020 vom 22.12.2020